



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Katzenhilfe Bezirk Liezen

Bearb.: Christian Prugger
Tel.: +43 (3612) 2801-345
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2.1.30-1/2021

Liezen, am 24.08.2021

Ggst.: Katzenhilfe Bezirk Liezen
öffentliche Sammlung

Bescheid

Spruch:

Über Ansuchen vom 11.08.2021, hieramts eingelangt am 24.08.2021, wird dem Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“, mit Sitz in 8940 Liezen, Schlagerbauerweg 3, gemäß §§ 1, 4, 5 und 9 des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.g.F.: LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 01.09.2021 – 31.12.2021
Sammlungsbereich: Gemeinden des Bezirkes Liezen
Sammlungsform: Haussammlung mit Büchsen
Sammlungszweck: Finanzierung der Tierarztkosten und Futterbeschaffung

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden **Auflagen** verbunden:

- 1) Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- 2) Die Sammlung in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten
- 3) Höchstens 15 % des Sammlungsergebnisses dürfen zur Finanzierung der Sammlungskosten aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Amtsstunden (Eingaben mittels Telefax oder E-Mail) Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr; Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at>, UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. A des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinertragnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszwecks zu verwenden.

- 4) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
- 5) Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. a. zu sichern. Das Öffnen derselben hat unter Anwesenheit des Sammlers und von zwei vom Verein zu bestimmende Personen zu erfolgen. Über die an die Sammler ausgegebenen Sammelbüchsen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem jedenfalls für jede Sammelbüchse die fortlaufende Nummer, der Name des Sammlers und der gesammelte Betrag zu verzeichnen sind. Das Verzeichnis kann auch getrennt nach Unterorganisationen geführt werden. Der Sammler hat sich nachweislich zu verpflichten, Spenden ausschließlich durch Einwurf in die Sammelbüchsen entgegenzunehmen.
- 6) Spätestens bis 15.01.2021 ist an die Bezirkshauptmannschaft Liezen über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) Rechnung zu tragen.
- 7) Bis spätestens 31.01.2021 ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis an die Bezirkshauptmannschaft Liezen vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
 - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
 - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler
 - c) Sonstige Sammlungskosten
 - d) Die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung)

Kosten

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I. Nr. 58/2018, folgende Kosten zu tragen und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016,
LGBL.Nr. 73/2016 i.d.F. LGBL. Nr. 76/2018
für diese Bewilligung gemäß Tarifpost A Z. 1 | € 13,50 |
|---|---------|

Unter Zugrundelegung der Kosten werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 13,50** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck GZ: 2.1.30-1/2021** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Begründung:

Mit Eingabe vom 11.08.2021, hieramts eingelangt am 24.08.2021, hat der Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“, mit Sitz in 8940 Liezen, Schlagerbauerweg 3, um die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung im Bezirk Liezen angesucht.

Begründet wurde dieses Ansuchen, dass diese Sammlung zur Finanzierung von Tierarztkosten und zur Futterbeschaffung durchgeführt wird.

Gemäß § 4 des zitierten Gesetzes sind öffentliche Sammlungen nur dann zu bewilligen, wenn ihr Ergebnis der Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätigen Zwecken dient.

Die angeführte Verwendung des Sammelergebnisses entspricht dieser Voraussetzung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann
i.V.:
Christian Prugger
(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Ergeht an:

Die „Katzenhilfe Bezirk Liezen“, z.H. Frau Regner, 8940 Liezen

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, per E-Mail;
- 2.) die Gemeinden des Bezirkes Liezen, per E-Mail;
- 3.) das Bezirkspolizeikommando in 8940 Liezen, per E-Mail;